

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur Behandlung, Lagerung und Umschlag von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Zusammenführung der Hallen 1, 2 und 3 samt Aktualisierung und Erweiterung) am Standort Engfeldstr. 1, 3 und 5 in 83339 Chieming durch die Remondis Chiemgau GmbH, Sondermoninger Str. 5, 83339 Chieming;

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter nachfolgenden Link:

<https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/immissionsschutz-und-abfallrecht>, Links / Bekanntmachungen, Beteiligung und Veröffentlichung.

Bekanntmachung

Die Remondis Chiemgau GmbH beantragt mit Schreiben vom 28.05.2021 mit Antragsunterlagen Stand 21.11.2024, zuletzt ergänzt am 17.10.2025, eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für den Betrieb der Anlage zur Behandlung, Lagerung und Umschlag von Elektro- und Elektronikaltgeräten auf den Grundstücken Fl. Nr. 1654/1, 1654/19 und 1654/20 der Gemarkung/Gemeinde Chieming.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung werden folgende Maßnahmen beantragt:

- Zusammenlegung der Einzelgenehmigungen der BImSchG-Anlagen für Halle 1 und 2
- Erweiterung um Halle 3 (bisher baurechtlich genehmigte Anlage) mitsamt neuer Styroporpresse und weiteren Freiflächen
- Errichtung eines gewerblichen Wertstoffhofes auf Freifläche an Halle 3
- Wiederaufbau der abgebrannten Halle 2
- Erweiterung der bestehenden MKV-Anlage um eine Nachbearbeitungsanlage in Halle 1
- Aktualisierung/Anpassung der Mengen und AVV-Ziffern der Abfälle zur Lagerung, Behandlung und Umschlag
- Anpassung der Lagerflächen für gefährliche und nichtgefährliche Abfälle.

Die beantragten Maßnahmen sollen zeitnah nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens umgesetzt werden.

Das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung.

Nach Durchführung der beantragten Änderungen samt Zusammenlegung der drei Hallen soll es sich nur noch um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. § 1 Abs. 1 i. V. m. Nrn. 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.2, 8.15.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 der 4. BImSchV handeln.

Für die beantragten Maßnahmen ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem.

§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG durchzuführen. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt i.S.d. § 6 Abs. 1 BImSchG.

Das immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren für den zukünftig beantragten Betrieb einer Anlage zur Behandlung, Lagerung und Umschlag von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV (insbes. §§ 8 ff.) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Hierbei werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und/oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbes. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, und § 63 WHG (Eignungsfeststellung) etc., für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG wird die Baugenehmigung für die Schüttgutbunker sowie der Wiedererrichtung der Halle 2 mitbeantragt.

Einzelheiten zum beantragten immissionsschutzrechtlichen Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen.

Weiterhin liegen folgende für das Vorhaben erstellte immissionsschutztechnische Gutachten vor:

- Gutachten Änderungsgenehmigung REV 01, erstellt von Walter Hamann Umweltgutachter, Stand 30.09.2025
- Schalltechnische Untersuchung, erstellt von Herrn Dipl.-Ing (FH) Plank von BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, LA05-133-G16-02m Stand 17.09.2025.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV **öffentlich bekannt gemacht**.

Der immissionsschutzrechtliche Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen sowie die zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit vom

07.11.2025 bis einschließlich 08.12.2025

im Internet unter der folgenden Internetadresse:

<https://hidrive.ionos.com/share/g-bpau9yls>

gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wenden Sie sich bitte während der Dienststunden an die Telefonnummer 0861-58-332. Auf Anforderung kann eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Traunstein erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Hierzu erhalten Sie bei Bedarf nähere Informationen vom Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Gebäude B (Altbau), Zimmer-Nr. B 2.75. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-332 wird gebeten.

Evtl. **Einwendungen** gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

07.11.2025 bis einschließlich 08.01.2026

schriftlich oder elektronisch bei der vorgenannten Stelle im Landratsamt Traunstein erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Die Nicht-Durchführung eines Erörterungstermins bzw. die Durchführung eines Erörterungstermins und die Form (z.B. Präsenz, Onlinekonsultation, Video- oder Telefonkonferenz) wird nach dem Ende der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Die Durchführung des Erörterungstermins steht gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen des Landratsamtes.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Wir weisen darauf hin, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Traunstein, 30.10.2025
Landratsamt Traunstein

Franz Feil
Abteilungsleiter